

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

## **Pressemitteilung**

über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

### **Dopingverfahren Erich WEISS (Kraftdreikampf)**

#### **Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diese bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens**

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 19.5.2009 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Erich Weiss, vorläufig eingeschränkt auf Sicherungsmaßnahmen, eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Erich Weiss vorgeworfen, am 18.4.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“; ÖSTM Bankdrücken) auf die verbotene Substanz "Synthetisches Testosteron" positiv getestet worden zu sein.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Dem Athleten Erich Weiss wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 20.5.2009 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleich eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Erich Weiss eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens ist noch offen. Ebenso ist die Frist für die Beantragung zur Öffnung und Analyse der B-Probe für den Athleten noch nicht abgelaufen.

Wien, am 22.5.2009

Mag. Gernot Schaar  
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, [rechtskommission@nada.at](mailto:rechtskommission@nada.at)**  
**Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, [a.schwab@nada.at](mailto:a.schwab@nada.at)**